

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: IV/2024/072

Datum: 12.08.2024
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Bau- und Wirtschaftsförderungsamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Ortschaftsrat Rossau	29.08.2024					
Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung	03.09.2024					
Haupt- und Finanzausschuss	10.09.2024					
Stadtrat	17.09.2024					

Betreff

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“, in Rossau

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“, nach § 2 Abs. 1 BauGB „, auf Antrag des Vorhabenträgers Biogas Produktion Altmark GmbH, einzuleiten.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,5 ha.

Das Bauleitplanverfahren ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB mit gleichzeitiger Durchführung einer Umweltprüfung und der Dokumentation in Form eines Umweltberichts durchzuführen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Vorhabenträger.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Ziel und Zweck der Planung:

Siehe Anlage 2 – Vorhabeninformation zu Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes. (Beschlussvorlage IV/ 2024/071)

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch, ein Anspruch kann auch durch Vertrag nicht begründet werden. (§ 1 Abs. 3 BauGB)

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt der Beschlussvorlage zuzustimmen

Anlagen:

Anlage 1 – Lageplan mit Geltungsbereich

Anlage 2 – Vorhabeninformation zu Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“

Antrag vom Vorhabenträger

Finanzielle Auswirkung:

Gemäß Antrag übernimmt der Investor, die Biogas Produktion Altmark GmbH, die Kosten für das geführte Änderungsverfahren. Ein noch während des Verfahrens abzuschließender und entsprechend zu beschließender städtebaulicher Vertrag, regelt die Kostenübernahme.

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer